

Sandmeir Metaldesign GmbH Nelkenweg 14, 86641 Rain am Lech Tel.: 09090 / 9669 - 0 info@sandmeir-metaldesign.de www.sandmeir.de	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sandmeir Metaldesign GmbH (Firma Sandmeir)	
--	--	---

1. Geltung und Allgemeines

1.1 Die Anwendung dieser AGB wird für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Firma Sandmeir, so etwa für das erste Rechtsgeschäft und für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.

1.2 Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit; diesen wird ausdrücklich widersprochen. Die Firma Sandmeir erklärt ausdrücklich nur aufgrund ihrer AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB des Auftraggebers schriftlich vereinbart, gelten dessen Bestimmungen nur so weit, als sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

1.4 Wurde die Geltung von Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Normen sind sohin diesen AGB nachrangig.

1.5 Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Deutschen Rechts. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

1.6 Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse der Firma Sandmeir gehen davon aus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich, auch nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand als zusätzliches Entgelt zu tragen.

2. Kostenvoranschlag:

2.1 Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet die Firma Sandmeir nicht zur Annahme eines Auftrages.

2.2 Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge der Firma Sandmeir sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

2.3 Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand entgeltlich. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unter 6.0 angegebenen Preise. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten angerechnet.

3. Angebote:

3.1 Angebote der Firma Sandmeir sind freibleibend und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines von der Firma Sandmeir erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unter 6.0 angegebenen Preise.

3.2 Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers nimmt die Firma Sandmeir durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung oder durch Erbringung der Leistung an.

4. Leistungsausführung und -umfang:

4.1 Zur Ausführung der Leistung ist die Firma Sandmeir erst dann verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen und eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist.

4.2 Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen von der Firma Sandmeir gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

4.3 Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom Auftraggeber übergebenen Plänen, Grundrissen und Skizzen oder Anweisungen garantiert dieser der Firma Sandmeir die Richtigkeit der beigestellten Unterlagen und Angaben. Eine Prüfpflicht der Firma Sandmeir hinsichtlich dieser Unterlagen und Angaben besteht nicht. Sollte der Auftraggeber eine Überprüfung der von ihm beigestellten Gewerke oder Unterlagen wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und der Auftraggeber schuldet hierfür ein angemessenes Entgelt. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unter 6.0 angegebenen Preise.

4.4 Für zur Durchführung des Auftrages notwendige behördliche Genehmigungen, Bewilligungen usw. hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu sorgen.

4.5 Der Auftraggeber stellt kostenlos für die Zeit der Leistungsausführung der Firma Sandmeir Energie, Wasser und absperrbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung und trägt die Gefahr für angelieferte Materialien und Werkzeuge.

4.6 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial durch der Firma Sandmeir ist gesondert angemessen zu vergüten, soweit hierfür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind; im Übrigen gilt 6.0.

4.7 Beschränkungen des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung): Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht keine Gewähr und ist mit einer sehr beschränkten und nur mit einer den Umständen entsprechenden Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schlössern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Schutzanstriche halten drei Monate.

4.8 Bei einer Pulverbeschichtung von feuerverzinkten Stahlteilen kann, trotz chemischer oder thermischer Vorbehandlung, eine so genannte Bläschenbildung entstehen. Diese Blasen stellen keinen Reklamationsgrund dar. Zudem sind bei vorverzinkten Stahlteile evtl. Zinküberschüsse möglich, welche zwar nach der Beschichtung noch sichtbar sind, aber keinen Reklamationsgrund darstellen.

4.9 Sind im Leistungsverzeichnis Verglasungen enthalten, werden diese gemäß Beschreibung bzw. Plänen angeboten und ausgeführt. Eine Prüfung, ob die Einbausituation im Detail den technischen Richtlinien für Verglasungen entspricht, obliegt dem Auftraggeber. Zusätzliche Kosten für eventuell erforderliche Zustimmungen im Einzelfall und/oder Bauteilversuche sind vom Auftraggeber zu tragen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die unten angegebenen Preise.

Bzgl. Isolierscheiben verweisen wir auf die einschlägigen Verglasungsrichtlinien und auf die allgemeine Rechtsauffassung, wonach das Bruchrisiko immer derjenige trägt, in dessen Obhut sich das Glas zum Bruchzeitpunkt befindet.

4.10 Sind im Leistungsumfang Sonderteile (Zukaufteile) wie Holz, Stein oder andere am Bau verwendete Produkte vorhanden, können für die Oberflächendaten sowie deren Behandlungen die Pflegeanleitungen bei Firma Sandmeir angefordert werden.

4.11 Mit den Wechselfällen der Natur ist zu rechnen, es können erhebliche Abweichungen in Farbe und Struktur bestehen bzw. auftreten. Naturbedingte Unterschiede zwischen einzelnen Werkteilen stellen keinen Mangel dar. Holztreppe können knarren, weil Holz arbeitet. Durch Lichteinwirkung kann sich die Farbe des Holzes verändern, Farbunterschiede gleichen sich jedoch in der Regel nach einigen Monaten an. Marmor als Weichgestein ist kratzbar. Eine Politur läuft sich, auch bei Granit, bei starker Beanspruchung ab. Polierte und/oder lackierte Oberflächen sind nicht rutschhemmend. Natürliche Erscheinungen wie beispielsweise Naturfehler, Adern, Risse, Poren und humide Bestandteile sowie Ausblühungen bei Stein, lassen sich nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar. Für die Beschaffenheit von Naturprodukten haftet der Auftragnehmer nicht. Bei gelieferten Natursteinplatten ist hinsichtlich der Stärke eine Toleranz von bis zu 10% zu gewähren. Podeste und Systemhandläufe können aus fertigungstechnischen oder logistischen Gründen geteilt sein.

4.12 Der Stufenschutz ist spätestens innerhalb zwei Monaten nach dem Einbau bauseits zu entfernen. Es besteht keine Haftung gegen die Firma Sandmeir für Beschädigungen nach dem Einbau und Entfernen des Stufenschutzes.

4.13 Stahlteile sind, soweit nicht anders vermerkt, grundsätzlich fachgerecht mit einem vorläufigen Grundanstrich und einem dauerhaften Schutzanstrich – oder einer DIN-gerechten Verzinkung zu versehen.

5. Leistungsfristen und -termine:

5.1 Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre der Firma Sandmeir zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte

Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Änderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

5.2 Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerungen nicht durch die Firma Sandmeir zu vertreten sind. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die unter 6.0 angegebenen Preise.

5.3 Die Firma Sandmeir hat die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Ein Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn ein solcher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

5.4 Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber, auf Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind der Firma Sandmeir alle ihr dadurch entstehenden Nachteile einschließlich entgangenen Gewinnes zu vergüten.

6. Entgelt/Preise

6.0 Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Preise:

Techniker:	82,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stunde
Meister:	76,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stunde
Facharbeiter:	66,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stunde
Pkw:	1,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/km
Lieferwagen:	1,50 € zuzüglich Umsatzsteuer/km
Lkw:	2,20 € zuzüglich Umsatzsteuer/km
Übernachungskosten:	in tatsächlicher Höhe zuzüglich Umsatzsteuer
Maut-/Parkgebühren:	in tatsächlicher Höhe zuzüglich Umsatzsteuer
Kopien:	0,50 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stück
Farbkopien:	2,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stück
Datenträger:	8,00 € zuzüglich Umsatzsteuer/Stück, falls tatsächliche Kosten nicht höher

Der Auftraggeber kann geringere Kosten nachweisen. Der Firma Sandmeir von Dritten in Rechnung gestellte Kosten hat der Auftraggeber der Firma Sandmeir gesondert zu erstatten, wenn die Kosten zur Erbringung der Leistung notwendig angefallen und nicht zur vertraglichen Leistungspflicht der Firma Sandmeir gehören.

6.1 Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann die Firma Sandmeir jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder dem angemessenen Entgelt entspricht. Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Alle genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der Kalkulationssituation im Zeitpunkt der Angebotsstellung und sind zwei Monate ab Abschluss des Vertrages gültig. Wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, Energie- oder Transportkosten, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern, ändert sich das vereinbarte Entgelt oder den vereinbarten Kaufpreis entsprechend.

6.2 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.3 Die Firma Sandmeir ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen zu verlangen und/oder Material im Voraus in Rechnung zu stellen. Insbesondere ist die Firma Sandmeir berechtigt, eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen, soweit nichts anders vereinbart.

6.4 Zahlungen haben spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

6.5 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder von der Firma Sandmeir ausdrücklich anerkannt wurde.

6.6 Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber der Firma Sandmeir in Verzug, ist der Firma Sandmeir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und ausgelieferte Sachen wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch der Firma Sandmeir ausdrücklich erklärt wurde.

7. Verrechnung:

7.1 Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Masse erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handelsgewicht maßgeblich. Für Formstahl und Profile ist das Handelsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 8,0 kg/m² anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel 5 Prozent zugeschlagen; der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt 8 Prozent.

8. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte:

8.1 Alle gelieferten und montierten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware).

8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab – unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach einer Verarbeitung erfolgt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

8.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

8.4 Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

8.5 Auf Verlangen des Kunden werden wir Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

8.6 Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei einer Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber die Firma Sandmeir schad- und klaglos.

8.7 Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen der Firma Sandmeir bleiben ebenso wie Abbildungen und dergleichen ihr geistiges Eigentum und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

9. Übergabe und Übernahme:

9.1 Die Firma Sandmeir verständigt den Auftraggeber von der beabsichtigten Abnahme/Teilabnahmetermin zeitnah; sollte der Auftraggeber die beabsichtigte Abnahme/Teilabnahmetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen.

10. Gewährleistung (Mängelhaftung):

10.1 Die Gewährleistung wegen Mängel wird nach Erfüllung beschränkt. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl der Firma Sandmeir eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.

10.2 Der Auftraggeber hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Sache/des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.

Sandmeir Metalldesign GmbH Nelkenweg 14, 86641 Rain am Lech Tel.: 09090 / 9669 - 0 info@sandmeir-metalldesign.de www.sandmeir.de	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sandmeir Metalldesign GmbH (Firma Sandmeir)	
--	--	---

10.3 Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug der Firma Sandmeir.

10.4 Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Nach Durchführung einer Abnahme/Übernahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

10.5 Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag. Maßnahmen der Firma Sandmeir gelten nicht als Mängelanerkenntnis.

10.6 Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet die Firma Sandmeir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei.

10.7 Nach Auslieferung auftretender Rissbildungen oder Verzug von Holzteilen, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zurückzuführen sind, sind keine Mängel. Durch falsche Pflege entstandene Flecken und Beschädigungen sind ebenso keine Mängel der Kaufsache wie die natürliche Abnutzung des Materials.

10.8 Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

11. Schadenersatz:

11.1 Die Firma Sandmeir haftet für Schadenersatz nur, sofern Vorsatz oder grob Fahrlässigkeit vorliegt.

11.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Firma Sandmeir nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung

der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich auf Grund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.

11.3 Sofern die Firma Sandmeir für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung die Firma sandmeir nach den bei Vertragsabschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen muss.

11.4 Vorstehende Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten weder, wenn von der Firma Sandmeir eine Garantie abgegeben wurde, noch wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

11.5 Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, deren sich die Firma Sandmeir zur Vertragserfüllung bedient.

11.6 Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

12.1 Erfüllungsort ist Rain am Lech. Als Gerichtsstand werden die für Rain am Lech zuständigen Gerichte vereinbart. Die Firma Sandmeir ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

13. Salvatorische Klausel:

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.